

BO-Nr. 5853 – 11.11.22

PfReg. B 1.1

Richtlinien für den Nachhaltigkeitsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Förderung von energetischen Maßnahmen an Gebäuden der Diözese und der Kirchengemeinden

1.

Ausgangssituation

Das Konzept der diözesanen Klimainitiative vernetzt Bestandsentwicklung, Energie- und Umweltmanagement und fördert Maßnahmen hierzu durch den Nachhaltigkeitsfonds. Das Konzept führt zu einer Präzisierung und Verstetigung aller energiesparenden und klimaschonenden Engagements im gesamten Gebäudebestand auf der Basis der bestehenden Richtlinien und Strategievorgaben. Sinkende Instandhaltungsbudgets und reduzierte Personalkapazitäten dürfen den dauerhaften Erfolg von Energieeinsparungen ebenso wenig wie ungenaue und unkoordinierte Maßnahmen in diesem Sektor gefährden. Auch bei ständig abnehmenden Budgets müssen die notwendigen Bestandskonsolidierungen fortgesetzt und gleichzeitig Ressourcen dauerhaft geschont werden.

Die Wahrnehmung christlicher Verantwortung für die Welt angesichts der zunehmenden Klimakatastrophe und daraus erwachsender sozialer Notlagen konkretisiert sich im konsequenten Einsatz für eine schöpfungsfreundliche Kirche. Ein bewusster und aktiver Umgang mit Ressourcen, mit Energie und mit Schadstoffemissionen im Gebäudebestand der Diözese und der Kirchengemeinden ist daher eine ständig aktuelle Aufgabe. Raubbau an Ressourcen und Beeinträchtigung des Klimas gefährden heute mehr denn je die Lebensgrundlagen von Menschen. Eine passive Hinnahme dieser Bedrohung liefe dem biblischen Schöpfungsauftrag zuwider.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart fördert mit Nachdruck die ökologische Weiterentwicklung des kirchlichen Gebäudebestandes, um damit einen wirksamen Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung zu leisten. Bei einem geschätzten Gebäudebestand der Kirchengemeinden und der Diözese von ca. 6.000 Einheiten kann dazu mit dem Einsatz von effizienzsteigernden Konzepten ein spürbarer und nachweisbarer Beitrag geleistet werden.

Das Konzept der diözesanen Klimainitiative des kirchlichen Gebäudebestandes fußt auf der Verbindung von den zwei Kernbereichen:

- Ökologische Bestandsentwicklung,
- Energie- und Umweltmanagement.

Die Klimainitiative soll im Umgang mit diözesanen und kirchengemeindlichen Gebäuden sowohl Zeichen setzen, als auch durch die Wahl der Ansatzpunkte eine nachhaltige Energiewende erreichen.

Durch die flächendeckende Umsetzung von energieeffizienten und zugleich nutzungsoptimierenden Konzepten werden bestehende Architekturen ertüchtigt, damit der Energieverbrauch reduziert und der CO₂-Ausstoß vermindert werden kann. Ein subsidiäres Energiemanagement stärkt die verantwortungsbewusste Praxis sowie die politische Rolle des Verbrauchers und dient zugleich der Ergebniskontrolle. Ein Netz ehren-, neben- und hauptamtlicher Energie- und Klimaschutzverantwortlicher unterstützt die Verstetigung des Engagements für die Bewahrung der Schöpfung und den Klimaschutz vor Ort.

Mit der Optimierung des gesamten zum Teil historischen Gebäudebestandes erschließt sich eine große Energieressource, die jedoch in ihrer Umsetzung sehr komplex ist. Der Bestand ist gekennzeichnet durch Ansammlungen von unterschiedlichen technischen Systemen, von nebeneinander bestehenden intakten und verschlissenen Gebäuden und Bauteilen, von gediegenen und schwachen Gestaltungen sowie von ausgeprägten und geringen Nutzungen. Der Einsatz von Energiebilanzen und

Bauschauberichten soll mithilfe weniger, aber aussagekräftiger Kenndaten Schwachstellen im Gebäudebestand transparent machen und den gezielten Einsatz von Investitionen lenken.

Wirksame Maßnahmen sind gezielte Maßnahmen. Sie müssen das Richtige im notwendigen Maß an der richtigen Stelle leisten und vor allem mit geringem Aufwand große Energieverluste dauerhaft vermeiden. Dafür ist jedes Gebäude auf seinen tatsächlichen Energiebedarf, bezogen auf seine tatsächliche Nutzung, zu untersuchen, und Schwachstellen müssen aufgedeckt werden. Es sollen jedoch nicht nur Schwachstellen in der Technik und der Gebäudehülle eines jeweils aktuell zu bearbeitenden Gebäudes betrachtet werden, sondern auch Schwachstellen aller Gebäude im kirchengemeindlichen Gebäudebestand.

Die ökologische Weiterentwicklung des kirchlichen Gebäudebestandes sucht nach ganzheitlichen Lösungen. Sie zielt darauf ab, bei allen erheblichen baulichen Interventionen jeweils das Gesamte zu betrachten, immer unter Berücksichtigung der Kirchengemeindeentwicklung. Erst Entwicklungen ganzheitlicher Konzepte, die bereits vorhandene Potentiale optimieren, die CO₂-Emission wirksam reduzieren, Ressourcen schonen, regenerative Energien einsetzen und gleichzeitig technische Modernisierungen vorsehen, lassen nachhaltig wirksame Ergebnisse entstehen.

2.

Der Nachhaltigkeitsfonds

2.1

Dotation

Zur Förderung ganzheitlicher und nachhaltiger Konzepte wurde das Instrument des Nachhaltigkeitsfonds bereits 2007 eingerichtet und bis Ende 2021 Mittel in Höhe von 27,6 Mio. € bewilligt. Er sieht eine ergebnisorientierte Förderung vor, die mit überschaubarem Aufwand alle Maßnahmen bündelt und unterstützt, die eine nachhaltige Bestandsentwicklung gewährleisten. Zukünftig sollen dem Fonds jährlich mindestens 5 Mio. € bereitgestellt werden.

2.2

Ziele

- Einbettung der Maßnahmen in die Gesamtentwicklungsstrategie der Diözese und der Kirchengemeinden.
- Unterstützung energiesparender Konzepte und damit nachhaltige Reduzierung des Einsatzes von Primärenergie.
- Verwendung regenerativer Energien und Einsatz hocheffizienter Technologien.
- Förderung innovativer Suche nach energiesparenden Konzepten/Maßnahmen.
- Unterstützung bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

2.3

Grundsätze für förderwürdige Investitionsmaßnahmen

- Die diözesanen Richtlinien insbesondere die bischöfliche Bauordnung und die Kongruenz mit der Gesamtentwicklungsstrategie werden eingehalten, für das Gebäude liegt eine aktuelle Bauschau vor.
- Die Antragsteller erklären sich grundsätzlich bereit, dass die mit der Förderung erreichten Ergebnisse evaluiert werden.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.

2.4

Fördermaßnahmen

Aus dem Nachhaltigkeitsfonds werden folgende Maßnahmen gefördert:

2.4.1 Bereich Kirchengemeinden

Gefördert wird die Planung energetischer Maßnahmen, das Erreichen bestimmter Standards sowie das Umsetzen einzelner Maßnahmen mit dem Ziel CO₂-Emissionen zu senken oder eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels vorzunehmen.

Für das Umsetzen bestimmter Maßnahmen werden Punkte vergeben aus denen sich die Fördersumme ergibt. Die maximale Fördersumme beträgt 100 % der Zusatzkosten für Nachhaltigkeitsmaßnahmen. Eine Kumulierung mit öffentlichen Fördermitteln ist gewünscht. Eine Überförderung wird ausgeschlossen. Das Antragsvolumen muss mindestens 10.000 € betragen und mindestens einen Punkt aus der Kategorie III Umsetzung beinhalten.

Die Punkte werden wie folgt vergeben:

	Maßnahme	Beschreibung	Punkt
I Planung	Standortentwicklung	Für die Kirchengemeinde, in der das Bauvorhaben stattfindet, liegt eine Standortentwicklung inklusive Bedarfsanerkennung im Sinne der Bauordnung §25 Absatz 2 vor.	1
	Energiemanagement	Die Kirchengemeinde nimmt am Energiemanagementsystem „Grünes Datenkonto“ teil.	1
	Energieberater	Ein Energie-Effizienz-Experte (Energieberater), der für Bundesförderungen zugelassen ist, wurde beauftragt.	1
	externe Förderung	Eine Förderung im Rahmen der Bundesförderung effiziente Gebäude oder der Kommunalrichtlinie ist beantragt worden. Alternativ können auch Förderungen aus Landes- oder aus kommunalen Mitteln mit Bezug auf Nachhaltigkeit beantragt werden.	1
	Nachhaltigkeit als Kriterium bei Wettbewerb	Wird für das Bauvorhaben ein Architekturwettbewerb durchgeführt, ist ein wichtiges Kriterium die Nachhaltigkeit. Dabei sind besonders die Lebenszykluskosten sowie die Graue Energie des Gebäudes zu beachten.	2
	Nachhaltigkeit Planungstool	Das Planungstool NBBW, das Bewertungssystem nachhaltiges Bauen oder ein vergleichbares Planungsinstrument werden angewendet.	2
II Standard	Energieausweis	Für das Gebäude wird ein Energieausweis nach den Vorgaben des Gebäude-Energie-Gesetzes erstellt.	1
	Bei Sanierung von Denkmälern: Effizienzhaus/-gebäude Denkmal	Das Gebäude ist denkmalgeschützt und erreicht nach der Sanierung mindestens den KfW-Standard eines Effizienzhaus/-gebäudes Denkmal.	10
	Bei Sanierung: Effizienzhaus/-gebäude 100	Das Gebäude erreicht nach der Sanierung mindestens den KfW-Standard eines Effizienzhaus/-gebäudes 100.	4
	Bei Sanierung: Effizienzhaus/-gebäude 85	Das Gebäude erreicht nach der Sanierung mindestens den KfW-Standard eines Effizienzhaus/-gebäudes 85.	6
	Bei Sanierung: Effizienzhaus/-gebäude 70	Das Gebäude erreicht nach der Sanierung mindestens den KfW-Standard eines Effizienzhaus/-gebäudes 70.	10
	Bei Sanierung: Effizienzhaus/-gebäude 55	Das Gebäude erreicht nach der Sanierung mindestens den KfW-Standard eines Effizienzhaus/-gebäudes 55.	16
	Bei Neubau: Effizienzhaus/-gebäude 40	Das neu gebaute Gebäude erreicht mindestens den KfW-Standard eines Effizienzhaus/-gebäudes 40.	16
III	Reduktion der beheizten Flächen	Die beheizte Nutzfläche des Gebäudes wird reduziert bspw. indem Gebäude oder Gebäudeteile abgebrochen oder veräußert werden oder Sakralgebäude (Kapellen, Zweitkirchen) nicht mehr	1

	beheizt werden.	
Begrünung, Entsiegelung im Außenraum	Eine Fläche von mindestens ca. 25 m ² wird entsiegelt oder Bäume mit einem Kronendurchmesser von mindestens 3m werden gepflanzt oder Rasenflächen von mindestens ca. 25 m ² werden in Blühwiesen umgewandelt.	1
Dach, Fassadenbegrünung	Flachdächer und flach geneigte Dächer werden begrünt oder mindestens eine Fassadenseite wird begrünt.	2
Regenrückhaltung	Anfallendes Regenwasser wird soweit wie möglich auf der Fläche zurückgehalten und versickert.	2
Sommerlicher Wärmeschutz	Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz bspw. in Form von passiver Verschattung werden umgesetzt.	2
Holzbau	Das Gebäude wird in Holzbauweise gebaut bzw. umgebaut oder erweitert.	4
Verwendung von Recycling- bzw. ökologischen Baustoffen	In der Ausschreibung werden die folgenden Materialanforderungen berücksichtigt: Bei allen Betonbauteilen, bei denen dies möglich ist, wird ressourcenschonender Beton verwendet, sowie Gips mit Recycling Anteil. Bei allen Bauteilen, bei denen Produkte mit Blauer Engel oder Nature plus Siegel vorhanden sind, werden diese eingesetzt. Es werden ökologische Dämmstoffe verwendet. Verbundmaterialien werden vermieden.	4
Dämmung Dach oder Geschossdecken	Das Dach oder die Geschossdecken zu nicht beheizten Stockwerken werden gedämmt. Sprechen mögliche Feuchteschäden bei Kirchen oder historischen Gebäuden gegen eine solche Dämmung, ist davon abzusehen.	2
Dämmung Gebäudehülle	Die Gebäudehülle wird gedämmt.	4
Neue Fenster/Türen	Alle relevanten Fenster und Türen werden getauscht und durch neue Holz-Fenster/Türen (kein Holz-Alu) ersetzt.	2
Nicht fossile Heizung	Einbau einer neuen Heizung basierend auf nicht fossilen Energieträgern bzw. einer Wärmepumpe. Ein Fern-/Nahwärme-Anschluss ist zuschussfähig, sofern die Vorgaben der Bauordnung eingehalten wurden und der Anteil an erneuerbaren Energien im Wärmenetz mindestens 50 % beträgt.	2
Photovoltaik und/oder Solarthermie-Anlage	Eine PV-Anlage von mindestens 5kWp wird installiert. Alternativ kann auch eine Solarthermie-Anlage installiert werden.	2
Lüftungsanlage	In dem Gebäude wird eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung installiert. In Sakralgebäuden wird eine automatische Luftfeuchte gesteuerte Lüftung installiert.	2
LED-Beleuchtung	Alle wesentlichen Leuchtmittel des Gebäudes werden auf LED-Leuchtmittel umgestellt.	1
kreative Einzelmaßnahme	Eine Maßnahme wird umgesetzt, die in den bisherigen Maßnahmen nicht aufgeführt ist, allerdings zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen führt.	2

Die einzelnen Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Kosten werden durch die planende Person in den Antragsunterlagen nachgewiesen. Die Prüfung und Bewertung der Anträge erfolgt durch das Bischöfliche Bauamt. Die Punkte werden addiert, das Projekt erhält die Fördersumme entsprechend der erreichten Punkte bis zur maximal möglichen Fördersumme. Der Förderbetrag wird in folgendem Rahmen festgesetzt und zwischen diesen Werten interpoliert.

Punkte	Förderbetrag
1	5.000 €

10	50.000 €
20	100.000 €
30	200.000 €
40	250.000 €
50	300.000 €

2.4.2

Bereich Diözese

Gebäude, die in der Bauunterhaltung dem Diözesanhaushaltsplan zugeordnet sind, können bei folgenden Maßnahmen gefördert werden:

- Wärmedämmende Maßnahmen in Dachhaut, Außenwänden und Geschossdecken,
- Einbau von Heizungen auf der Basis nachwachsender Rohstoffe,
- Erdwärme,
- Einbau von Energiesparfenstern,
- Einbau bzw. Aufbau von Solarkollektoren,
- Untersuchungen zur Energieeffizienzsteigerung in Bestandsimmobilien,
- Installation von Photovoltaikanlagen.

Die förderungsfähigen Maßnahmen sind in der Anlage konkretisiert.

2.5

Förderberechtigte

2.5.1

Bereich Kirchengemeinden

Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden, Filialkirchengemeinden und Dekanate für Gebäude, die in ihrem Eigentum stehen.

2.5.2

Bereich Diözese

Die Diözese für alle in ihrem Eigentum oder in ihrer Nutzung stehenden Gebäude, soweit die Bauunterhaltung dem Diözesanhaushaltsplan obliegt.

2.6

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren für alle Anträge richtet sich nach den für die Investitionsmaßnahmen der Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen (Ausgleichstocks-/FdI-Richtlinien).

Die Antragsunterlagen entsprechen den in der Bauordnung aufgelisteten Unterlagen für Ausgleichstock- bzw. FdI- Anträge bzw. ergeben sich aus den hierfür zu verwendenden Vorlagen. Die Vorlagen können im Internet auf der Homepage des Bauamtes heruntergeladen werden unter: ha-viii.b.drs.de/bischoefliches-bauamt.html

2.7

Bewilligungen

Die Bewilligung der Mittel erfolgt durch die Ausgleichstockskommission.

Für Fördermaßnahmen der Kirchengemeinden mit einer Zuweisungshöhe bis maximal 100.000 € gelten die Verfahrensbestimmungen der FdI-Richtlinien des Ausgleichstocks.

2.8 Bericht

Die Diözesanleitung, der Finanzausschuss und der Ausschuss Nachhaltigkeit des Diözesanrats erhalten jährlich einen Bericht über die bezuschussten Maßnahmen und die hierfür bewilligten Mittel.

Die Förderrichtlinien werden alle zwei Jahre evaluiert.

2.9 Inkrafttreten

Die Novellierung der Richtlinien des Nachhaltigkeitsfonds tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zu veröffentlichen.

Die zum 15.05.2008 in Kraft gesetzten Richtlinien des Nachhaltigkeitsfonds sowie deren Novellierungen zum 15.12.2013 und 17.12.2018 treten mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Außerdem außer Kraft tritt mit Ablauf des 31.12.2022 die Richtlinie zur Förderung der Installation von Photovoltaik-Anlagen, in Kraft getreten am 15.09.2020.

Rottenburg, den 21. November 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Anlage **zu Ziff. 2.4.2 der Richtlinien des Nachhaltigkeitsfonds Fördermaßnahmen im Bereich der** **Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Die Kriterien für die Förderfähigkeit lehnen sich an die gesetzlichen Vorgaben der EnEV (Energieeinsparverordnung) an. Wo immer es möglich ist, sollen die gesetzlichen Standards überschritten werden.

Der Maßnahmenkatalog der förderfähigen Investitionskosten orientiert sich im Wesentlichen an der von der KfW-Förderbank entwickelten Liste zur energieeffizienten Sanierung.

In begründeten Fällen (Ausnahmen) können weitere Investitionen bzw. Förderungen beantragt bzw. genehmigt werden.

1. Wärmedämmung:

1.1 Wärmedämmung der Außenwände:

Die zusätzliche Dämmung der Außenwand muss einen Wärmedurchlasswiderstand von mindestens $4,0 \text{ (m}^2\text{K)/W}$ aufweisen.

1.2 Wärmedämmung der obersten Geschossdecke und von Flachdächern:

Die zusätzliche Dämmung von obersten Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen und von Flachdächern mit einer Dachneigung von unter 10° müssen einen Wärmedurchlasswiderstand von mindestens $8,8 \text{ (m}^2\text{K)/W}$ aufweisen.

1.3 Wärmedämmung des Daches:

Die zusätzliche Dämmung von Dachschrägen einschließlich eventueller Kehlbalkendecken muss einen Wärmedurchlasswiderstand von mindestens $4,5 \text{ (m}^2\text{K)/W}$ aufweisen. Kann diese Dämmung im Zwischensparrenbereich nicht untergebracht werden, so sind Dämmungen unter bzw. auf dem Sparren vorzusehen.

1.4 Wärmedämmung der Kellerdecke (Warmseite):

Die zusätzliche Dämmung der Kellerdecke oder der Wand- und Bodenflächen muss einen Wärmedurchlasswiderstand von mind. $2,2 \text{ (m}^2\text{K)/W}$ aufweisen.

1.5 Wärmedämmung der Kellerdecke (Kaltseite):

Die zusätzliche Dämmung der Kellerdecke oder der Wand- und Bodenflächen muss einen

Wärmedurchlasswiderstand von mind. 3,0 (m²K)/W aufweisen.

2. Erneuerung der Fenster:

Einbau neuer Fenster oder Austausch vorhandener Verglasung. Der Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten für das gesamte Fenster, d. h. Glas, Rahmen, Randverbund usw. darf höchstens 1,3 (m²K)/W betragen. Der Bemessungswert für neue Verglasung und dgl. darf höchstens 1,1 (m²K)/W betragen. Bei Sonderverglasungen nach EnEV erhöht sich der Wert um 0,2.

In diesem Rahmen kann auch der Austausch von Haustüren gefördert werden. Die einzubauenden Türen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: DU höchstens 2,0 (m²K)/W.

3. Austausch der Heizung:

Als Austausch der Heizung gilt der Einbau von Heizungstechnik auf der Basis der Brennwertechnologie, erneuerbarer Energien, Kraft-Wärmekopplung und Nah-/Fernwärme (einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen).

Gefördert werden der Einbau von:

- Niedertemperaturkesseln mit Nachgeschaltetem Brennwärmetauscher,
- Biomasseanlagen: automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen, die ausschließlich mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Hierzu zählen Holzpellets, Holz hackschnitzel, Biokraftstoffe, Biogas,
- Holzvergaser-Zentralheizungen mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Kesselwirkungsgrad unter Vollast mind. 90 %),
- Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (Nah- und Fernwärme, Einzelanlagen, Blockheizkraftwerk, Brennstoffzellen),
- Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Nah- und Fernwärme,
- Wärmepumpen (nach DIN V 4701-10),
- Erdwärmeübertrager,
- Solarthermische Anlagen (solarthermische Anlagen werden nur im Zusammenhang mit dem Einbau oder der Erneuerung einer der o. g. Heizungsanlagen gefördert),
- Photovoltaikanlagen im Umfang von 10 % der Gesamtgröße.

Förderfähig sind auch die zur vollen Funktion der Anlage erforderlichen sonstigen Maßnahmen, wie die Schornsteinanpassung oder die Erneuerung von Heizkörpern und Rohrleitungen, die Dämmung von Rohrleitungen, die Entsorgung alter Heizkessel, der Einbau von Steuerungs- und Regeltechnik sowie der hydraulische Abgleich der Anlage lt. EnEV.

4. Lüftungsanlagen:

Förderfähig sind Abluftanlagen mit geregelten Außenwandluftdurchlässen sowie Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 80 %.

Für eine Förderfähigkeit mechanisch betriebener Lüftungsanlagen sind die Kriterien gemäß Anlage I Nr. 2.10 EnEV ausschlaggebend.

5. Baunebenkosten:

Förderfähig sind Untersuchungs- und Planungskosten zur Überprüfung von Bestandsimmobilien für den Einsatz von Wärmedämmmaßnahmen, alternativen Heizsystemen etc.

Hinweis:

Bei der Auswahl und Bewertung der Maßnahmen liegt ein von der Abteilung Grund- und Bauverwaltung erarbeiteter Maßnahmen- und Kriterienkatalog zugrunde.

